

Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO)

vom ...

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) und § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz - SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136), erlässt die Stadt Plauen folgende Verordnung:

Artikel 1

2. Änderung der Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO)

Die Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO) vom 23. November 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2015, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Höhe der Parkgebühren

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird eine Gebühr von 0,10 EUR für die ersten angefangenen 6 Minuten erhoben, darüber hinaus 0,05 EUR je angefangene Zeiteinheit von 3 Minuten.

(2) Für das Parken auf Parkstellflächen im Sinne des § 1, auf denen zusätzlich das Kombiticket (Parken und gleichzeitige Nutzung des ÖPNV) angeboten wird, wird für die Nutzung des Kombitickets folgende Gebühr erhoben:

1 Stunde	= 1,50 EUR
2 Stunden	= 3,00 EUR
jede weitere Stunde	1,00 EUR zusätzlich
Tagesticket für den Kalendertag	= 8,00 EUR

(3) Die jeweils zulässige Höchstparkdauer und der Zeitraum der Gebührenpflicht für das Parken auf Parkstellflächen im Sinne des § 1 sind aus den Hinweisen ersichtlich, die an den Parkscheinautomaten angebracht sind.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Plauen, den

Ralf Oberdorfer